

# QUARTALSBERICHT Q4 2011

## PROSPEKTAUFSICHT

## Inhalt

1. EXECUTIVE SUMMARY – RAHMENBEDINGUNGEN .....	3
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN PROSPEKTAUFSICHT .....	6
2.1. BILLIGUNGSVERFAHREN .....	7
2.2. PRÜFMASSTAB DER FMA IM RAHMEN DES BILLIGUNGSVERFAHRENS .....	8
3. BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT .....	10
3.1. BILLIGUNGSVERFAHREN JEWEILS PER 31. DEZEMBER .....	10
3.2. EMITTENTENKATEGORIEN .....	12
3.3. ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN GEM § 7 ABS 4 KMG .....	14
3.4. EWR- NOTIFIKATIONEN .....	15
3.4.1. EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN .....	16
3.4.2. AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN .....	18
3.5. WERBE- UND PROSPEKTVERSTÖSSE .....	20
ANHANG - ÜBERSICHTSSTATISTIK .....	22

## 1. EXECUTIVE SUMMARY - RAHMENBEDINGUNGEN

Während die Wirtschaft in der Euro-Zone in den ersten sechs Monaten dieses Jahres noch wuchs und selbst die Analysten sogar noch Mitte des Jahres von einem positiven Marktumfeld für die Emissionstätigkeit ausgegangen sind, zeigten die Unsicherheiten auf den Finanzmärkten für die Prospektbilligungsverfahren insbesondere im vierten Quartal 2011 ein völlig anderes Bild. Dieses war beginnend mit dem Herbst 2011 von großen Turbulenzen auf den Finanzmärkten geprägt, die sich grosso modo unter den Schlagworten „Schuldenkrise“ und „Vertrauenskrise“ subsumieren lassen.

Die wirtschaftlichen und politischen Probleme in Südeuropa (hier insbesondere Griechenland, Italien aber auch Spanien und Portugal) führten zum beherrschenden zentralen Thema des nicht vorhandenen Vertrauens internationaler Investoren insbesondere in den Euroraum sowie zur Frage, wie dieses nachhaltig wieder hergestellt werden kann. Zahlreiche (Krisen-)treffen auf europäischer Ebene zeigten bis dato keine nachhaltigen Ergebnisse zur Erreichung einer Stabilisierung der Märkte.

Dies spiegelt sich auch in den Konjunkturprognosen für das kommende Jahr wider. So geht die OECD in ihrer Herbstprognose von einem Wirtschaftswachstum von lediglich 0,2% in der Eurozone aus. Das Wiener Institut für internationale Wirtschaftsvergleiche (WIIW) reduzierte in seiner jüngsten Konjunkturprognose vor allem aufgrund mangelnder Nachfrage im Exportsektor das Wirtschaftswachstum im zentral- und osteuropäischen Raum auf 2,4% für das kommende Jahr.

Spiegelbild dieses Umfeldes ist naturgemäß die Entwicklung auf den Finanzmärkten, die zudem durch zahlreiche Herabstufungen von Länder- und Kreditinstitutsratings in Mitleidenschaft gezogen wurde. Aber auch in diesem Kontext ist mit keiner Beruhigung der Märkte zu rechnen. So ist die Ratingagentur Moody's angesichts der anhaltenden Absenz maßgeblicher politischer Schritte von den Ergebnissen des jüngsten EU-Gipfels vom Dezember 2011 nicht überzeugt und wiederholte die Ankündigung, die Ratings aller EU-Staaten während des ersten Quartals 2012 zu überprüfen; auch

bei Standard & Poor's sind aktuell alle Staatenratings der Eurozone mit dem Zusatz „credit watch negative“ versehen.

In Bezug auf die internationalen Anleihemärkte kam es bei Anleiheauctionen zu teilweise deutlich schlechteren Ergebnissen, die sich zum einen in einem Rückgang der platzierten Volumina und zum anderen in höheren Kupons zeigten. Die internationalen Aktienmärkte glichen demgegenüber einer Fahrt mit der Hochschaubahn, wobei die hohen Kursausschläge sowohl nach unten wie auch – in den selteneren Fällen – nach oben, weniger durch fundamentale Entwicklungen sondern oftmals mehr durch die aktuelle Nachrichtenlage zu erklären waren.

Dieses Umfeld kennzeichnete auch die Emissionstätigkeit im 4. Quartal 2011 auf dem österreichischen Markt. Die Belastung der Finanzmärkte aufgrund der zunehmend schwächeren Konjunkturdaten und der Schuldenkrise in Europa ließ die Zahl der Kapitalmarkttransaktionen sinken.

Im Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2011 wurden insgesamt 28 Billigungen von der Prospektaufsicht ausgesprochen. Diese Anzahl umfasst sowohl Dividendenwert- als auch Nicht-Dividendenwertprospekte. Des Weiteren wurden aufgrund des schwierigen Marktumfeldes und der daraus resultierenden neuen Informationen über die Emittenten 21 Nachträge veröffentlicht und gebilligt. Zwei Emittenten haben ihren Antrag auf Billigung eines Prospektes zurückgezogen bzw. das Angebot während der Zeichnungsfrist wegen mangelnder Marktresonanz abgebrochen.

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt die Billigungsverfahren für Prospekte und Nachträge sowie die Einstellungen zum 31. Dezember 2011. Vergleichszahlen für die Vorjahre finden sich in der anschließenden Tabelle 1.

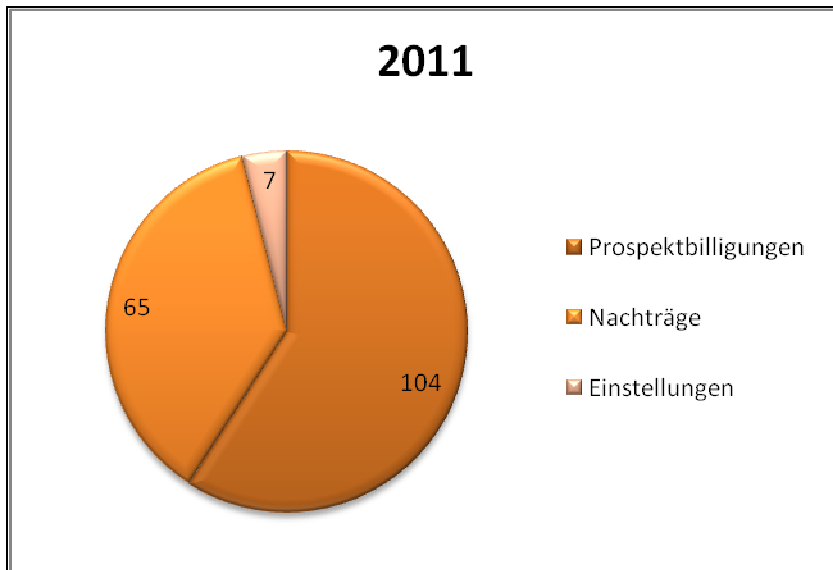


ABBILDUNG 1: STATISTIK ZUM 31.12.2011

	2005*	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Prospektbilligungen	32	80	70	42	100	100	104
Nachträge	11	17	23	15	44	48	65
Einstellungen		14	8	36	16	7	7
Abweisungen		1	1				

\*) Darstellung ab Inkrafttreten des Kapitalmarktgesetzes (10.8. – 31.12.2005)

TABELLE 1: STATISTIK JEWEILS ZUM 31.12.

Eine auf Quartale heruntergebrochene tabellarische Darstellung der statistischen Daten zu Billigungsverfahren der FMA in den Jahren 2010 und 2011 finden sich in Punkt I. „FMA-Billigungsverfahren“ des Anhangs zu diesem Bericht.

## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN PROSPEKTAUFSICHT

Seit der Umsetzung der europäischen Prospekttrichtlinie (RL 2003/71/EG) in nationales Recht ist die FMA die zuständige Behörde für die Aufsicht über Kapitalmarktprospekte. Die gesetzlichen Vorschriften umfassen dabei das Kapitalmarktgesetz (KMG), das Börsegesetz (BörseG), die dazugehörigen österreichischen Verordnungen (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung (MVSV) sowie Hinterlegungsgebührenverordnung) und die Verordnung 809/2004 idgF betreffend die in Prospekten „enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung“.

In ihrer Funktion als zuständige Behörde ist die FMA im Wesentlichen für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Prüfung und Billigung von Prospekten und Nachträgen für das öffentliche Angebot von Wertpapieren (Wertpapierprospekte) oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt der Wiener Börse AG, wobei der Prüfmaßstab für die FMA gemäß § 8a Abs. 1 KMG die Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit umfasst (Näheres dazu in Punkt 2.2 „Prüfmaßstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens“),
- Ermittlung von vermuteten Verstößen gegen das KMG und prospektrechtlich relevante Vorschriften des BörseG,
- Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden, die die Notifikationen, die Amtshilfe und den Informationsaustausch sowie die Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens im Rahmen von Arbeitsgruppen der European Securities and Markets Authority (ESMA) umfasst.
- Wahrnehmung koordinierender, administrativer und informatorischer Aufgaben wie die Veröffentlichung von Listen der gebilligten Wertpapierprospekte oder der geeigneten Prospektkontrolloren (siehe unter [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)).

Innerstaatlich ist neben der FMA auch die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) für bestimmte prospektrechtliche Aufgaben zuständig. So sind etwa bei der OeKB im Rahmen ihrer Funktion als Meldestelle die Wertpapierprospekte zu hinterlegen (ebenso die notifizierten Prospekte) und können dort auch von interessierten Anlegern eingesehen werden. Auch der Wiener Börse AG kommen im österreichischen Rechtsrahmen der Prospektkontrolle einzelne Befugnisse zu.

## 2.1. BILLIGUNGSVERFAHREN

Der österreichische und europäische Rechtsrahmen gibt das formale Verfahren sowie die materiellen Prüfschritte und -maßstäbe im Zusammenhang mit Wertpapieremissionen vor. Demzufolge muss vor jedem öffentlichen Angebot von Wertpapieren und vor jeder Börsenzulassung zu einem geregelten Markt (Wiener Börse) ein Wertpapierprospekt erstellt werden, der alle wesentlichen Informationen beinhaltet, damit sich ein durchschnittlich verständiger Anleger ein fundiertes Urteil über die Lage des Emittenten und über das angebotene Wertpapier bilden kann. Ein Wertpapierprospekt bedarf zu seiner Gültigkeit der Billigung durch die FMA und muss rechtsgültig veröffentlicht werden. Gleiches gilt für Nachträge zu bereits gebilligten Wertpapierprospekten. Solche Nachträge sind gem. § 6 Abs. 1 KMG vom Emittenten dann zu erstellen, wenn während der öffentlichen Angebotsphase oder vor der Zulassung zum Handel wichtige neue Umstände auftreten oder wesentliche Unrichtigkeiten beziehungsweise Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt gemachten Angaben entdeckt werden.

Bei Einreichung des Prospekts sind ein formeller Billigungsantrag sowie der originalunterfertigte Prospekt in entsprechender Ausfertigungsanzahl erforderlich. Im Rahmen von allfälligen Verbesserungsaufträgen erfolgt anschließend die Kommentierung durch die FMA unter Setzung einer Verbesserungsfrist. Die neuerliche Einreichung des überarbeiteten Prospekts hat zusätzlich eine Blackline-Version (es handelt sich hier um ein Dokument mit ersichtlichen und nachvollziehbaren Änderungen) sowie eine schriftliche Identitätserklärung der Prospektverantwortlichen zu enthalten. Wenn

die Billigungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen, hat der Emittent einen Rechtsanspruch auf Billigung des Wertpapierprospekts.

Im Gegensatz zum EU-rechtlich harmonisierten Verfahren für die Billigung von Wertpapierprospekten unterliegen Prospekte für das öffentliche Angebot von Veranlagungen den jeweiligen nationalen Normen. Aus diesem Grund sind auch Veranlagungsprospekte im Rahmen des Europäischen Passes nicht notifizierbar. Veranlagungsprospekte werden von einem Prospektkontrollor auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und anschließend bei der OeKB hinterlegt. Die Liste geeigneter Prospektkontrollore ist unter [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at) abrufbar. Die FMA billigt keine Veranlagungsprospekte, sondern hat hier lediglich die aufsichtsrechtliche Kompetenz, im Falle von Gesetzesverstößen vorzugehen.

## 2.2. PRÜFMASSTAB DER FMA IM RAHMEN DES BILLIGUNGS- VERFAHRENS

Im Rahmen des Prüfmaßstabs hat die FMA neben den gesetzlichen (Formal-) Voraussetzungen das kumulative Vorliegen der Billigungsvoraussetzungen – Vollständigkeit, Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) sowie Verständlichkeit – zu überprüfen. Explizit nicht vom FMA-Prüfmaßstab ist die inhaltliche Richtigkeit der Prospektangaben umfasst (siehe dazu § 8a Abs. 1 KMG).

### **VOLLSTÄNDIGKEIT**

Da die FMA keine inhaltliche Kontrolle der vorgelegten Informationen oder eine Bonitätsprüfung des Wertpapieremittenten vorzunehmen hat, erfolgt die Vollständigkeitskontrolle der FMA nur anhand der Mindestvorgaben der jeweils anzuwendenden europarechtlichen Schemata. Diese Schemata wurden in der VO 809/2004 idgF für unterschiedliche Wertpapiere und Emittentenkategorien standardisiert festgelegt und enthalten ein breites Spektrum an Pflichtangaben, die von einem Emittenten im Rahmen des Prospekts beizubringen sind.



## **KOHÄRENZ**

Im Rahmen der Überprüfung der Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) ist es wesentlich, dass die einzelnen Teile des Prospekts keine einander widersprechenden Aussagen enthalten. Die FMA ist hier zur weiteren Überprüfung verpflichtet, wenn sich konkrete Anhaltspunkte aus dem Prospekt ergeben, die eine weitere Nachforschung erfordern.

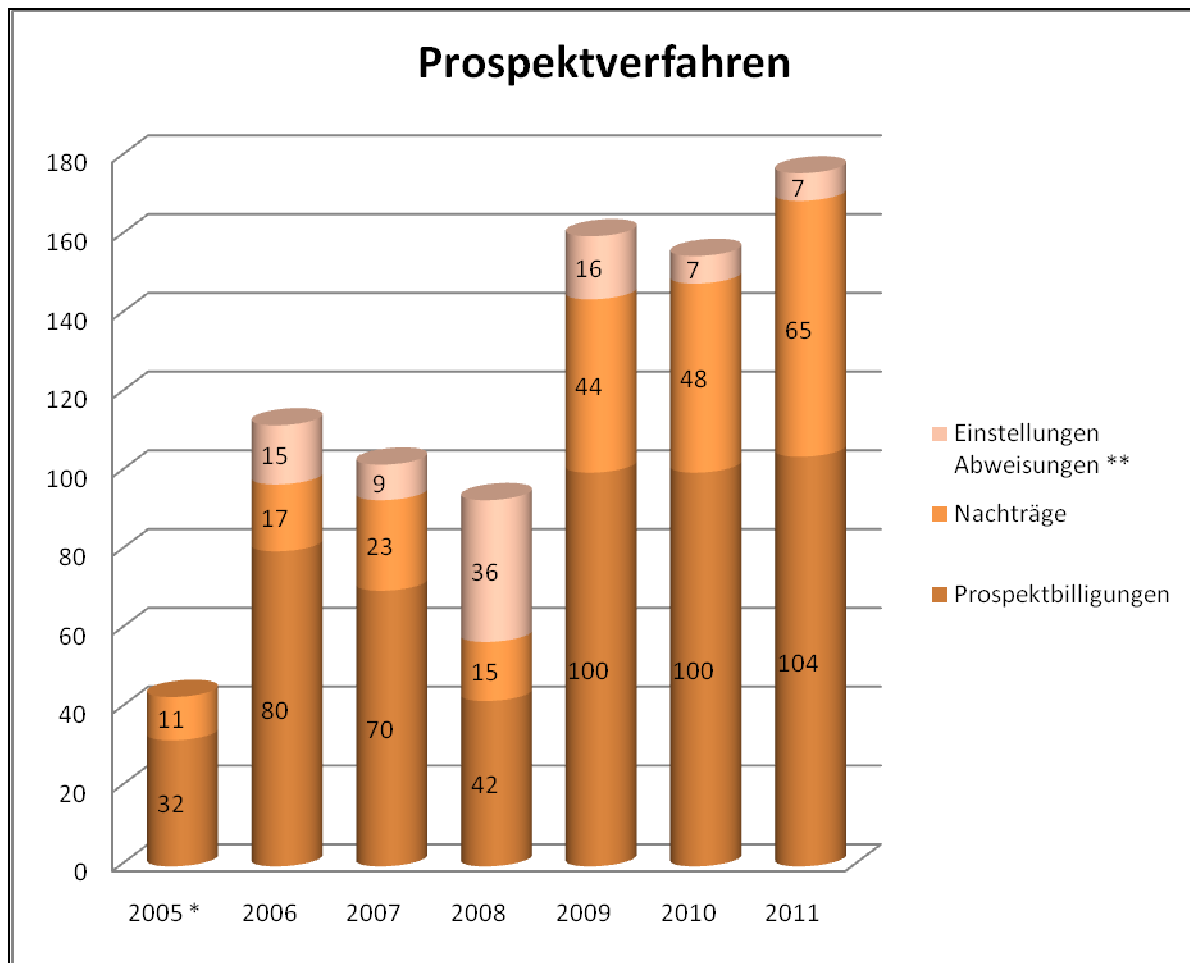
## **VERSTÄNDLICHKEIT**

Der Maßstab für die Beurteilung der Verständlichkeit der Angaben ist der durchschnittlich verständige Anleger. Die Informationen des Wertpapierprospekts sind in einer leicht analysier- und nachvollziehbaren Form vorzulegen. Das bedeutet zwar nicht, dass auf Fachtermini verzichtet werden muss, doch ist zumindest eine Erläuterung über diese aufzunehmen. Auch darf das Fachvokabular selbst keinen bedeutenden Teil des Wertpapierprospekts ausmachen. Besonders eine dem Prospekt vorangestellte Zusammenfassung sowie die Darstellung der mit dem Wertpapier verbundenen Risikofaktoren ist in allgemein verständlicher Sprache abzufassen.

### 3. BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

#### 3.1. BILLIGUNGSVERFAHREN JEWEILS PER 31. DEZEMBER

Abbildung 2 zeigt einen Vergleich der Billigungsverfahren für Prospekte und Nachträge sowie Einstellungen jeweils per 31. Dezember.



\*) Darstellung ab Inkrafttreten des Kapitalmarktgesetzes (10.8. – 31.12.2005)

\*\* ) in den Jahren 2006 und 2007 wurde je ein Antrag auf Prospektbilligung abgewiesen

ABBILDUNG 2: VERGLEICH JEWEILS ZUM 31. DEZEMBER

Abbildung 3 stellt einen Vergleich der Prospektbilligungsverfahren der einzelnen Quartale im Jahr 2011 zum Vergleichszeitraum des Jahres 2010 dar.

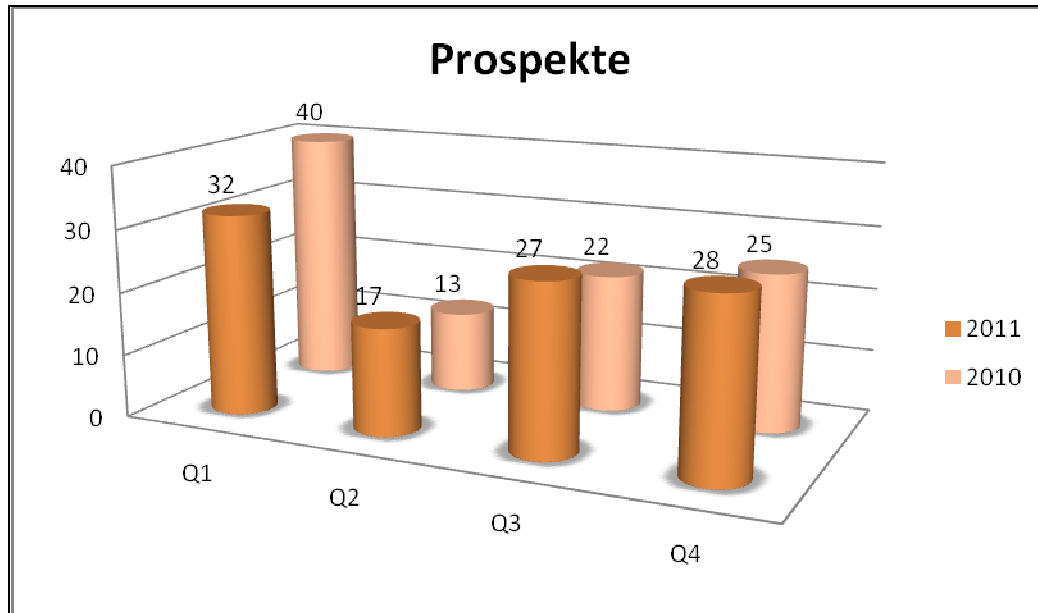


ABBILDUNG 3: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR PROSPEKTE IM QUARTALSVERGLEICH 2010 - 2011

Analysen zufolge hatten sich die Rahmenbedingungen ab dem dritten Quartal für erfolgreiche Kapitalmarkttransaktionen aufgrund von gestiegenen Volatilitäten und Kursrückgängen in Folge der Schuldenkrisen in Europa und den USA verschlechtert. Trotz der zunehmenden Belastung der Finanzmärkte wurden von seiten der Prospektaufsicht 104 Anträgen auf Billigung stattgegeben. Dies ist in erster Linie auf die Begebung von Daueremissionen, insbesondere von Wohnbauwandelschuldverschreibungen, sowie auf im 3. Quartal 2011 erstmalig mit Basisprospekten auf den Kapitalmarkt gehende regional tätige Kreditinstitute zurückzuführen.

Im 4. Quartal 2011 wurde Kapitalmarktteilnehmern mit der Billigung von 28 Prospekten die Begebung von Emissionen in einem maximalen Volumen von rd. EUR 3,8 Mrd. ermöglicht.

Die nachstehende Abbildung 4 stellt einen Vergleich der Nachtragsverfahren der einzelnen Quartale im Jahr 2011 zum Vergleichszeitraum des Jahres 2010 dar.

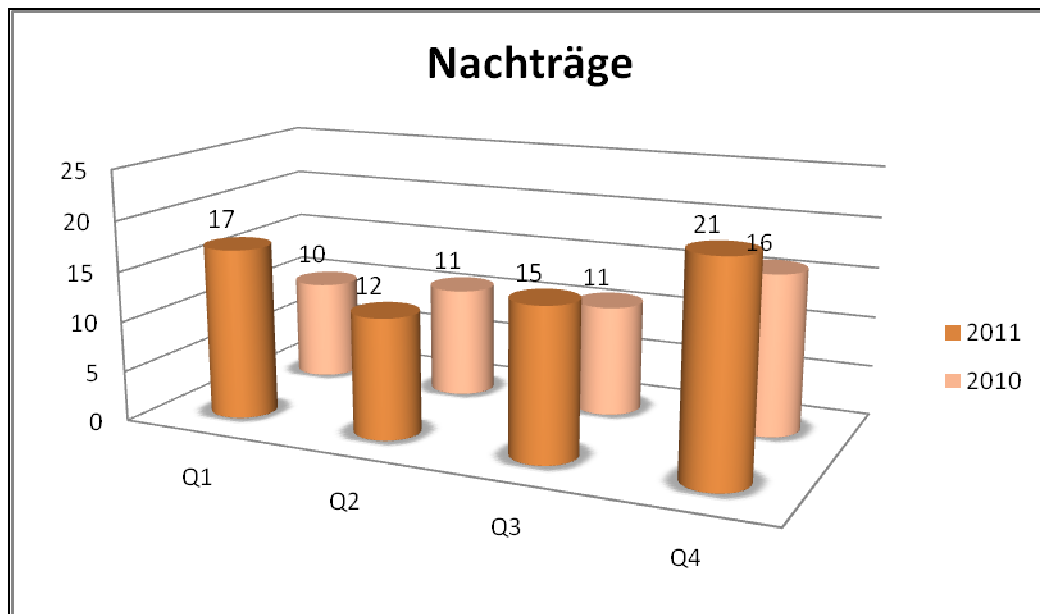
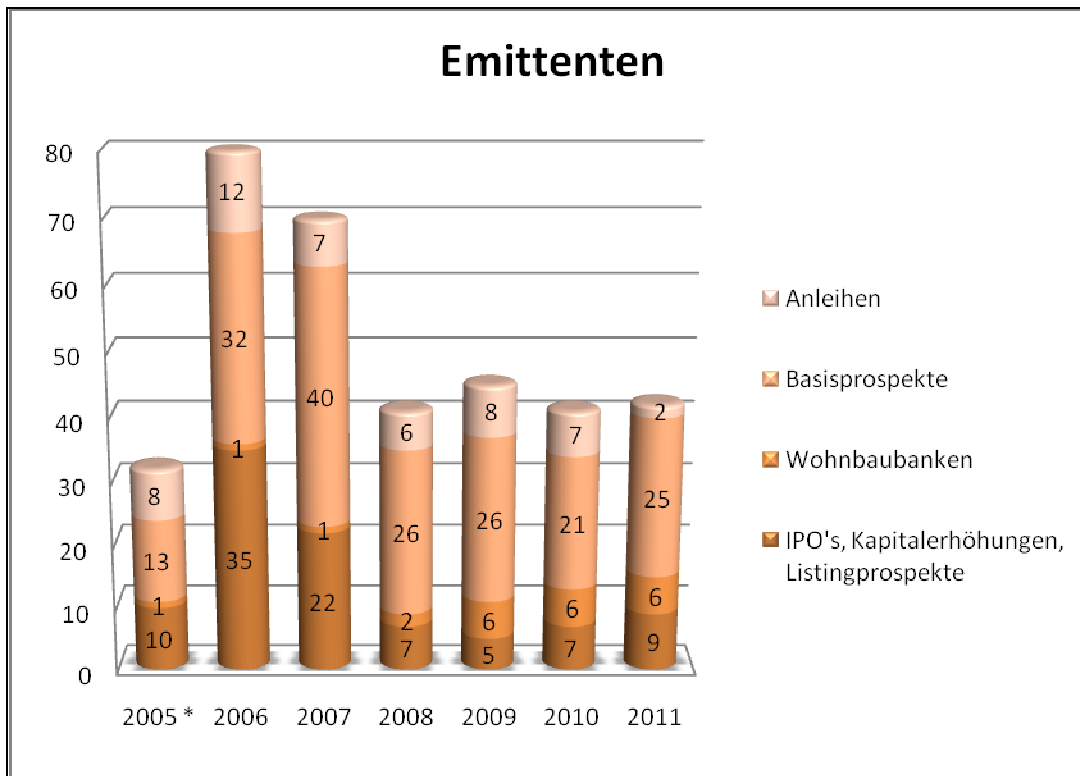


ABBILDUNG 4: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR NACHTRÄGE IM QUARTALVERGLEICH 2010 - 2011

Bedingt durch die negativen Auswirkungen der Schuldenkrise in Europa erfolgte bei den Billigungsverfahren ein Anstieg von 48 gebilligten Nachträgen per Ende Dezember 2010 auf 65 gebilligte Nachträge im Vergleichszeitraum des Jahres 2011. Weiters ist eine Erhöhung der Veröffentlichung von Nachträgen ab dem 3. Quartal 2011 erkennbar.

### 3.2. EMITTENTENKATEGORIEN

Die nachfolgende Abbildung 5 zeigt einen Überblick über die Billigungsverfahren der einzelnen Emittentenkategorien ab dem Jahr 2005, wobei die Daten der letzten beiden Jahre in Tabelle 2 zusätzlich auf Quartalsebene dargestellt sind.



\*) Darstellung ab Inkrafttreten des Kapitalmarktgesetzes (10.8. – 31.12.2005)

ABBILDUNG 5: EMITTENTKATEGORIEN JEWEILS PER 31. DEZEMBER

	2010					2011				
	Q1	Q2	Q3	Q4	Gesamt	Q1	Q2	Q3	Q4	Gesamt
IPO's, Kapitalerhöhungen, Listingprospekte	1	1	1	4	7	2	4	1	2	9
Wohnbaubanken	4	2	3	5	6	3	2	2	5	6
Basisprospekte	4	5	10	2	21	4	7	12	2	25
Anleihen	2	2	3	0	7	1	0	1	0	2

TABELLE 2: EMITTENTKATEGORIEN IM QUARTALSVERGLEICH 2010 - 2011

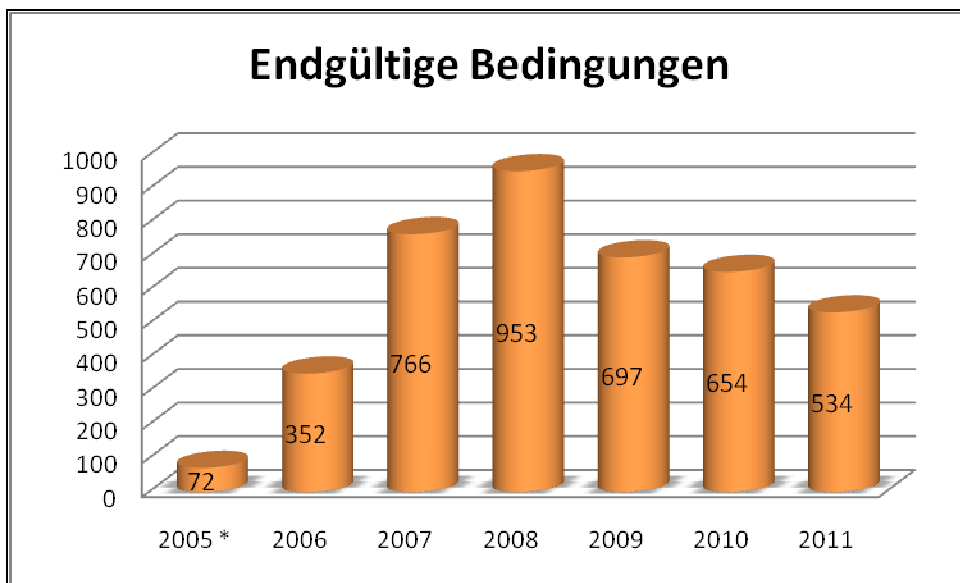
In den Kategorien Wohnbaubanken und Basisprospekte ergab sich im Zeitreihenvergleich eine zeitlich annähernd gleich verteilte Emissionstätigkeit, während sich im markttechnisch als sensibler zu betrachtenden Bereich der Eigenkapitalemissionen die ab dem 3. Quartal 2011 verschärften Marktbedingungen abzeichneten. So lag der Schwerpunkt der Eigenkapitalemissionen im 4. Quartal des Jahres 2010 sowie in den ersten beiden Quartalen des Jahres 2011, während nach diesem Zeitraum die Emissionstätigkeit in dieser Kategorie im wesentlichen von Einstellungen von Verfahren durch die Emittenten gekennzeichnet war. So erfolgten in den beiden letzten

Quartalen des Jahres 2011 sechs der insgesamt sieben Einstellungen des vergangenen Jahres. Die seitens der FMA gebilligten Prospekte für (Industrie-)anleihen waren generell rückläufig.

### 3.3. ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN GEM § 7 ABS. 4 KMG

Sobald ein öffentliches Angebot unterbreitet wird, sind die endgültigen Bedingungen des Angebots den Anlegern zu übermitteln sowie gem § 7 Abs. 4 KMG bei der FMA vor Beginn des Angebots zu hinterlegen.

Abbildung 6 gibt die auf Grundlage von Basisprospekten erfolgte Emissionstätigkeit im Zeitraum 2005 bis 2011 wieder.



\*) Darstellung ab Inkrafttreten des Kapitalmarktgesetzes (10.8. – 31.12.2005)

ABBILDUNG 6: HINTERLEGUNGEN ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN JEWEILS ZUM 31.12.

Nach einem im Jahr 2008 erreichten Höchststand an bei der FMA hinterlegten Endgültigen Bedingungen waren in den Folgejahren ausgelöst durch die Finanzkrise die Zahlen für Hinterlegungen deutlich rückläufig.

Abbildung 7 zeigt die Anzahl der Hinterlegungen von endgültigen Bedingungen innerhalb der einzelnen Quartale des Jahres 2011 zum Vergleichszeitraum des Jahres 2010 an.

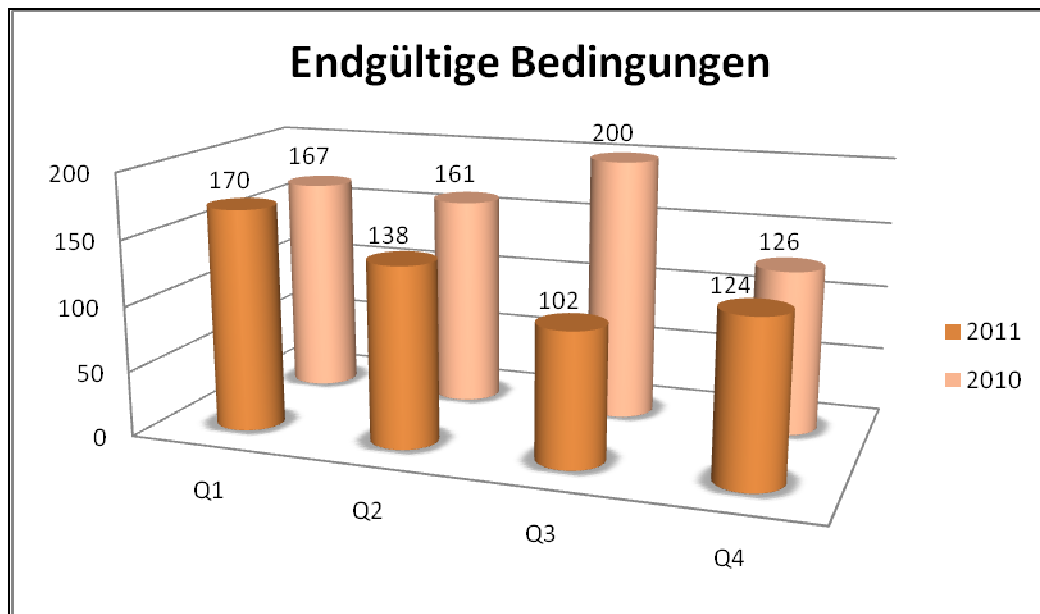


ABBILDUNG 7: HINTERLEGUNGEN ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN – VERGLEICH 2010 - 2011

Auch in dieser Abbildung kann man den insbesondere im 3. Quartal 2011 deutlich rückläufigen Trend der Emissionstätigkeit erkennen.

### 3.4. EWR- NOTIFIKATIONEN

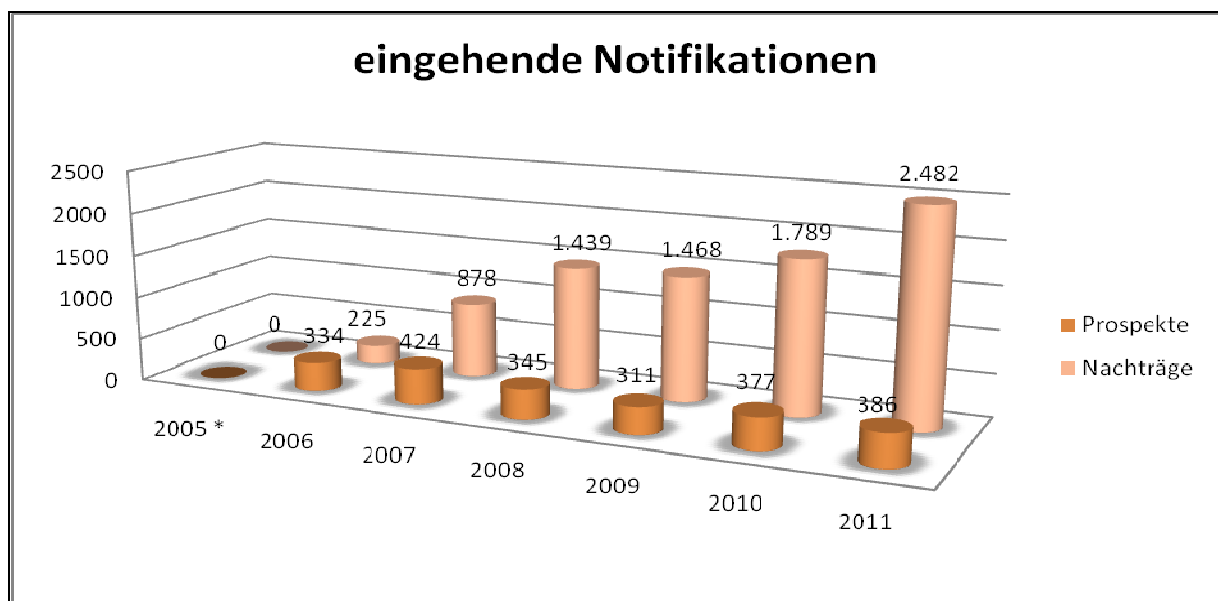
Ziel der Prospekttrichtlinie war in erster Linie die Schaffung eines Europäischen Passes für Wertpapierprospekte. Wird demnach ein Prospekt oder ein erforderlicher Nachtrag in einem EWR-Mitgliedsstaat gebilligt, so sind diese während ihrer Gültigkeit auch in allen EWR-Mitgliedsstaaten für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zulässig.

Voraussetzung für die Verwendung eines Prospekts bzw. eines ergänzenden Nachtrags in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat ist eine Notifikation an die zuständige Behörde des jeweiligen Aufnahmemitgliedsstaates.

Dabei sollte auch darauf geachtet werden, dass der Prospekt in einer zulässigen Prospektsprache abgefasst ist. In Österreich ist ein Prospekt auf Deutsch oder Englisch zu erstellen. Gegebenenfalls ist deshalb die Zusammenfassung in die jeweilige Sprache des EWR-Mitgliedsstaates zu übersetzen.

### 3.4.1. EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 8 zeigt die eingehenden Notifikationen von Prospekten und Nachträgen in den vergangenen sechs Jahren von den verschiedenen Mitgliedstaaten, wie z.B. Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Frankreich, und England.



\*) für den Zeitraum 10.8. – 31.12.2005 sind keine statistischen Daten verfügbar

ABBILDUNG 8: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12.

Insgesamt wurden bis zum 31. Dezember 2011 386 Prospekte und 2.482 Nachträge an die FMA notifiziert. Auch hier ist erkennbar, dass die Finanzkrise ihre Spuren hinterlassen hat. So wurde im Jahr 2007 der Höchststand an notifizierten Prospekten erreicht, während in den Folgejahren die der FMA übermittelten Nachträge überproportional anstiegen. Der Großteil der eingehenden Notifikationen wurde der FMA von der zuständigen Behörde in Luxemburg sowie der in Deutschland zuständigen Behörde übermittelt.

Abbildung 9 stellt einen Vergleich der einzelnen Quartale des Jahres 2011 zum Vergleichszeitraum des Jahres 2010 dar.



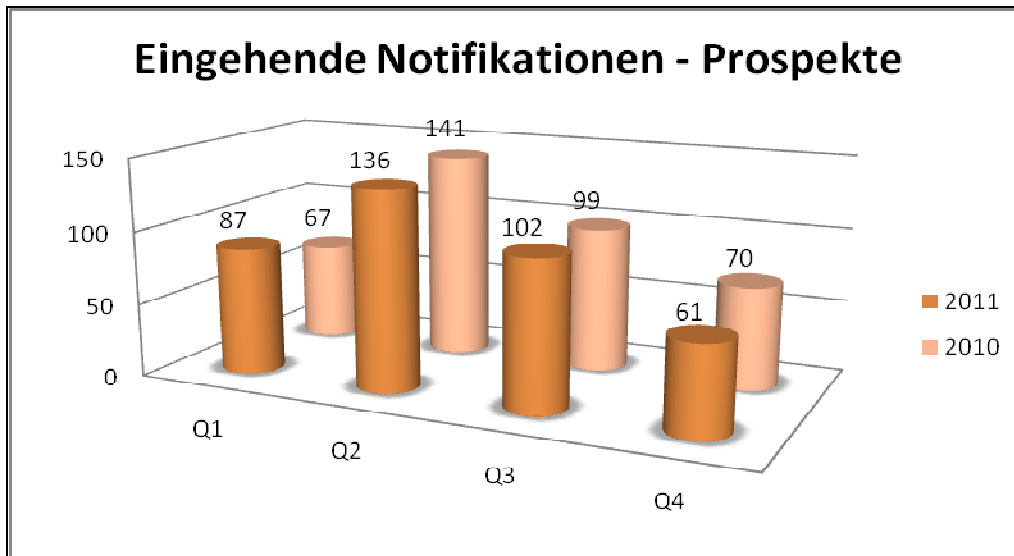


ABBILDUNG 9: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN PROSPEKTE IM QUARTALSVERGLEICH 2010 - 2011

Auch in dieser Abbildung zeigt sich in einer Betrachtung auf Prospektenebene die aufgrund des schwierigen Marktumfeldes in der Eurozone bestehende Tendenz, dass die Emissionstätigkeit bis zum Ende des zweiten Quartals 2011 anstieg während ab dem dritten Quartal 2011 ein Rückgang zu verzeichnen war.

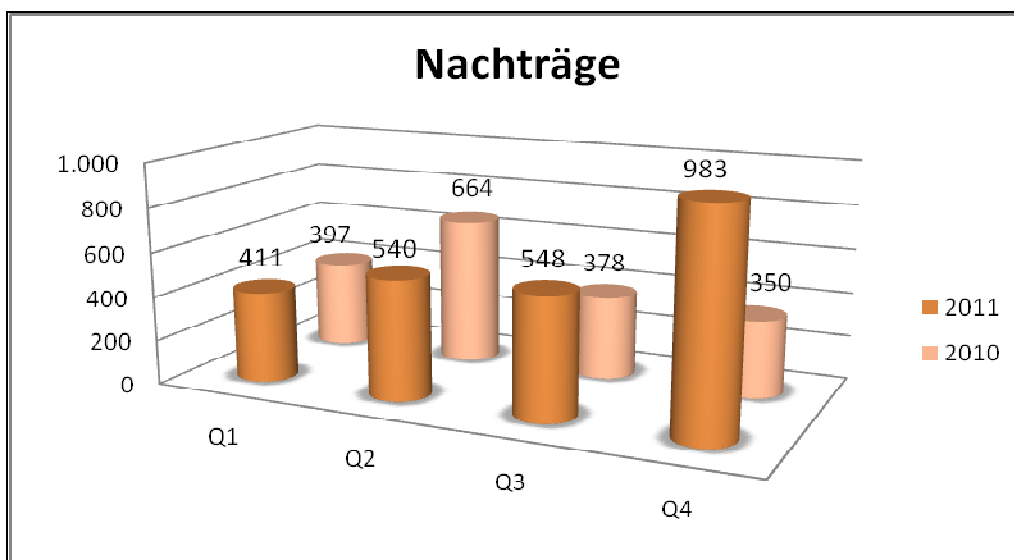


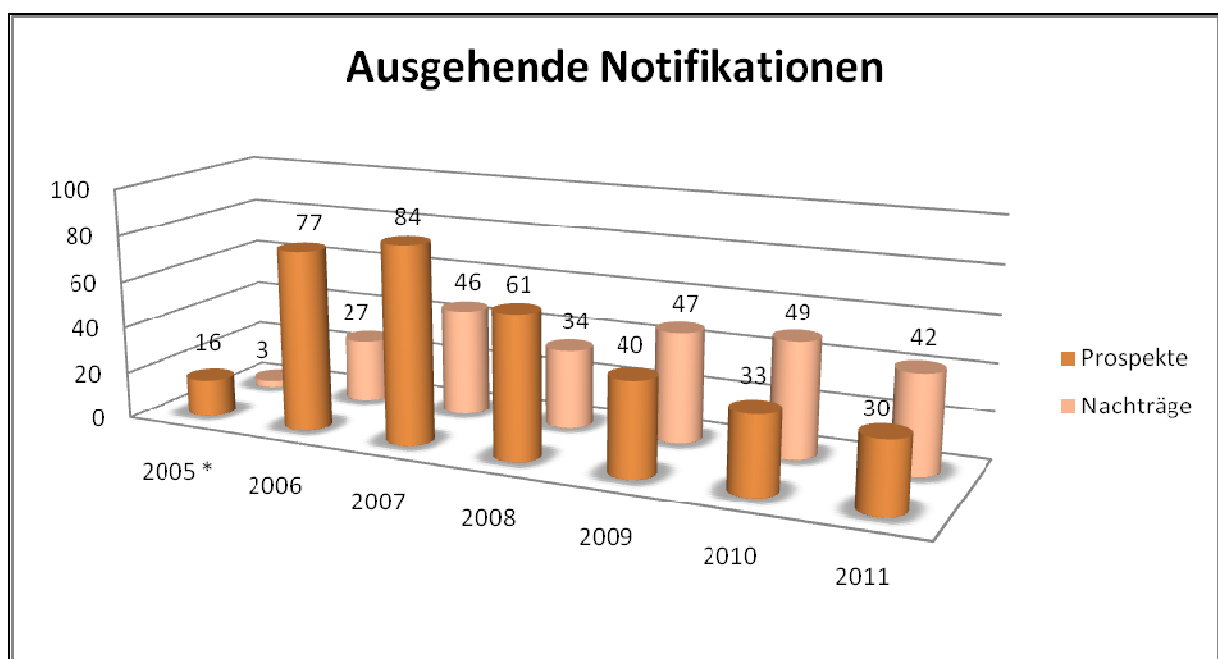
ABBILDUNG 10: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN NACHTRÄGE IM QUARTALSVERGLEICH 2010 - 2011

Spiegelbildlich verlief – wie in der obigen Abbildung 10 ersichtlich - die Entwicklung der notifizierten Nachträge. Das Vorliegen von wesentlichen neuen Umständen und

Informationen, welche sich aus dem geänderten Marktumfeld ergaben, waren in einem markanten Anstieg der notifizierten Nachträge erkennbar.

### 3.4.2. AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 11 gibt einen Überblick über die seitens der FMA an Schwesterbehörden notifizierten Prospekte und Nachträge.



\*) Darstellung ab Inkrafttreten des Kapitalmarktgesetzes (10.8. – 31.12.2005)

ABBILDUNG 11: AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN IM ZEITRAUM VON 2005 - 2011

Ein Vergleich mit den Vorjahren zeigt, dass seit Beginn der Finanzkrise 2008 die Zahl der Notifikationen von Prospekten rückläufig war, während die Zahl der Nachträge im Vergleich zu den gebilligten Prospekten aufgrund der aus diesem Umfeld resultierenden neuen Umstände überproportional anstieg.

Einen detaillierten Überblick gibt die nachfolgende Abbildung 12, die einen Vergleich der einzelnen Quartale im Jahr 2011 zu den jeweiligen Vergleichszeiträumen des Jahres 2010 im Hinblick auf die ausgehenden Notifikationen sowohl auf Prospekt- als auch auf Nachtragsebene darstellt.

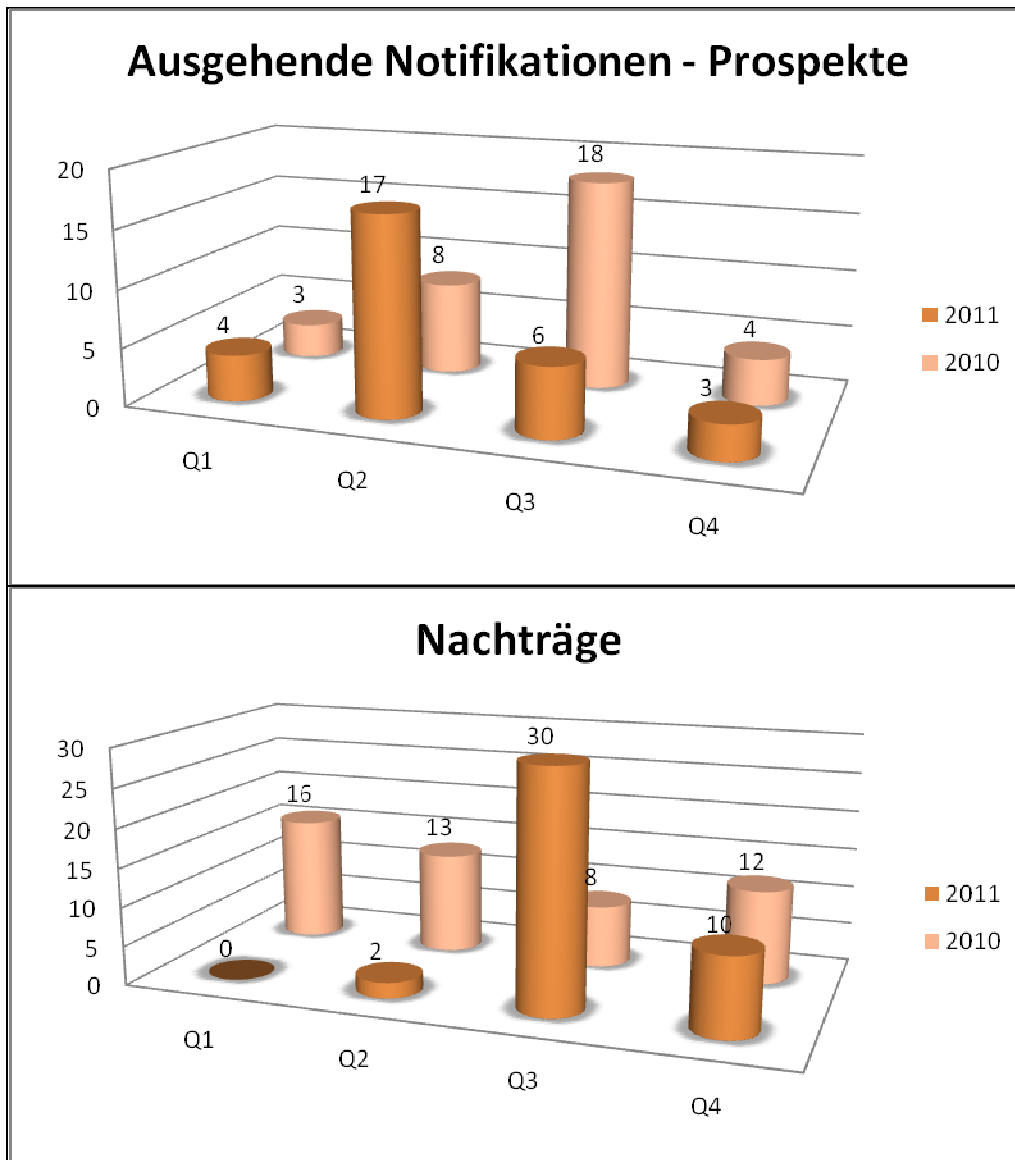


ABBILDUNG 12: AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN IM QUARTALSVERGLEICH 2010 - 2011

Die Entwicklung in Österreich korrespondiert im Wesentlichen mit der in Punkt 3.4.1 dargestellten Entwicklung von an die FMA durch Schwesterbehörden übermittelten Notifikationen.

### 3.5. WERBE- UND PROSPEKTVERSTÖSSE

Im Zuge ihrer Tätigkeit fokussiert die FMA außerdem die laufende Aufsicht auf Verstöße im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und der Bewerbung von Wertpapieren oder Veranlagungen sowie Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG.

Nach den Grundsätzen des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) hat ein Emittent vor dem öffentlichen Angebot von Wertpapieren einen Kapitalmarktprospekt zu erstellen, ihn durch die FMA billigen zu lassen, öffentlich zugänglich zu machen und diesen bei der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) als Meldestelle zu hinterlegen. Für die inhaltliche Richtigkeit der Informationen übernimmt der Emittent eine umfangreiche Haftung.

Der Kernbereich der Sanktionen des KMG, vor allem Verstöße gegen die Prospektpflicht, ist gemäß § 15 KMG einer gerichtlichen Strafbestimmung unterworfen.

Mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe ist bedroht, wer Wertpapiere oder Veranlagungen anbietet, ohne dass zeitgerecht ein gebilligter Prospekt oder Nachtrag veröffentlicht wurde.

Ebenso wurden Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG untersucht. Hier wurden vor allem Fälle verfolgt, in denen Nachträge zu Kapitalmarktprospekten verspätet veröffentlicht wurden.

Derartige Nachträge haben gemäß KMG zu erfolgen, wenn seit der Billigung des Kapitalmarktprospekts wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten eintreten, die die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten. Da es sich damit um eine Pflicht des Emittenten zur Aktualisierung des Kapitalmarktprospektes im Falle wesentlicher Änderungen handelt, liegt eine unverzügliche Veröffentlichung dieser Nachträge im vitalen Interesse eines funktionierenden Kapitalmarktes. Nachtragsveröffentlichungen und -hinterlegungen, die nicht unverzüglich, sondern zum Teil mehrere Wochen verspätet erfolgten, wurden durch die FMA gleichfalls entsprechend sanktioniert.

Der Kapitalmarktprospekt stellt das rechtliche Haftungsdokument für eine Wertpapieremission dar und enthält (im Unterschied zu Werbeunterlagen) auch umfassende Informationen zur gesamten Emission.

Aus diesem Grund müssen Werbeunterlagen aller Art gemäß § 4 KMG einen Hinweis darauf enthalten, dass ein Kapitalmarktprospekt veröffentlicht wurde und wo dieser erhältlich ist. Dieser Hinweis ist wichtig, damit Anleger, die sich für Zeichnung oder Erwerb von Wertpapieren interessieren und mit den Usancen des Kapitalmarktgesetzes nicht im Detail vertraut sind, davon in Kenntnis gesetzt werden, dass es über die Angaben in der Werbeunterlage hinaus weitere, detailliertere Informationen gibt und wie sie diese erhalten können. Weitere Vorgaben des KMG für die Angaben in Werbeunterlagen sind, dass diese nicht unrichtig oder irreführend sein und darüber hinaus auch nicht in Widerspruch zu Angaben im Kapitalmarktprospekt stehen dürfen.

Während der Emittent im Kapitalmarktprospekt, für dessen Richtigkeit er eine umfassende Haftung übernimmt, Risiken klar darstellt und erläutert, besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Werbeunterlagen, lediglich die Vorzüge und Chancen der zu begebenden Wertpapiere in den Vordergrund gerückt, die Risiken möglicherweise verschwiegen oder zumindest nicht adäquat dargestellt werden. Diese Verstöße werden im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 16 KMG entsprechend verfolgt und sanktioniert. Dies ist schon vor dem Hintergrund bedeutend, dass erfahrungsgemäß viele Anleger gerade im Retail-Bereich ihre Investmententscheidung überwiegend auf Basis von Werbeunterlagen und Beratungsgesprächen treffen.

Die folgende Tabelle gibt – unterteilt in einzelne Quartale - Auskunft über die im Jahr 2011 durch die FMA eingeleiteten Verfahren wegen vermuteter Verstöße gemäß § 15 und § 16 KMG.

	Q1	Q2	Q3	Q4	Gesamt
Verwaltungsstrafverfahren	5	9	14	11	39
Anzeigen an die STA	1	7	12	5	25

## A N H A N G - Ü B E R S I C H T S S T A T I S T I K

I. FMA - Billigungsverfahren	2005 *	2006	2007	2008	2009	2010					2011				
						Q1	Q2	Q3	Q4	Gesamt	Q1	Q2	Q3	Q4	Gesamt
Prospektbilligungen	32	80	70	42	100	40	13	22	25	100	32	17	27	28	104
Nachträge	11	17	23	15	44	10	11	11	16	48	17	12	15	21	65
Einstellungen		14	8	36	16	0	3	1	3	7	0	1	4	2	7
Abweisungen		1	1												

II. FMA im internationalen Kontext	2005 *	2006	2007	2008	2009	2010					2011				
						Q1	Q2	Q3	Q4	Gesamt	Q1	Q2	Q3	Q4	Gesamt
<b>Ausgehende Notifikationen</b>															
Prospekte	16	77	84	61	40	3	8	18	4	33	4	17	6	3	30
Nachträge	3	27	46	34	47	16	13	8	12	49	0	2	30	10	42
<b>Eingehende Notifikationen</b>															
Prospekte	n.a.	334	424	345	311	67	141	99	70	377	87	136	102	61	386
Nachträge	n.a.	225	878	1.439	1.468	397	664	378	350	1.789	411	540	548	983	2.482

\* Darstellung ab Inkrafttreten des Kapitalmarktgesetzes (10.8. - 31.12.2005)

n.a. .... not available

### III. Hinterlegung von "Endgültigen Bedingungen"

2005 *	2006	2007	2008	2009	2010					2011				
					Q1	Q2	Q3	Q4	Gesamt	Q1	Q2	Q3	Q4	Gesamt
72	352	766	953	697	167	161	200	126	654	170	138	102	124	534

### IV. Emittentenkategorien

	2005 *	2006	2007	2008	2009	2010					2011				
						Q1	Q2	Q3	Q4	Gesamt	Q1	Q2	Q3	Q4	Gesamt
IPO's, Kapitalerhöhungen, Listingprospekte		35	22	7	5	1	1	1	4	7	2	4	1	2	9
Wohnbaubanken	1	1	1	2	6	4	2	3	5	6	3	2	2	5	6
Basisprospekte	13	32	40	26	26	4	5	10	2	21	4	7	12	2	25
Anleihen	8	12	7	6	8	2	2	3	0	7	1	0	1	0	2

\* Darstellung ab Inkrafttreten des Kapitalmarktgesetzes (10.8. - 31.12.2005)